

Geschäftsnummer:

10 U 1545/99

9 O 473/98

LG Mainz

OBERLANDESGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

, vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagter und Berufungsbeklagter,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch

am 6. September 2000

b e s c h l o s s e n :

Das Gesuch des Klägers um Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Berufung gegen das Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Mainz vom 27. August 1999 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Prozesskostenhilfegesuch ist nicht begründet. Der Berufung fehlt es an der hinreichenden Erfolgsaussicht, § 114 ZPO.

Das Landgericht hat richtig entschieden, dass einem Klageerfolg die Nichteinhaltung der Frist nach § 7 Nr. I 1 AUB 88 entgegen steht, wonach die innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetretene Invalidität spätestens vor Ablauf von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt sein muss.

Dem Beklagten ist es nicht verwehrt, sich zur Geltendmachung von Leistungsfreiheit auf die Fristversäumung zu berufen.

Nach der vorgerichtlichen Korrespondenz zwischen den Parteien hatte der Beklagte sich zwar damit einverstanden erklärt, dass trotz objektiver Versäumung der - weiteren - Frist zur Geltendmachung der Invalidität binnen 15 Monaten nach dem Unfall die Eintrittspflicht in der Sache geprüft und gegebenenfalls auch bejaht werden solle, wenn tatsächlich Invalidität im ersten Jahr nach dem Unfall eingetreten und dies auch binnen der Frist von 15 Monaten ärztlich festgestellt worden sein sollte.

Dies hat - im Sinne des klägerischen Vorbringens - tatsächlich zur Konsequenz, dass die Versäumung der Geltendmachungsfrist nicht mehr eingewendet werden kann und es für die Frage des objektiven Eintritts von Invalidität innerhalb der Jahresfrist auf den, gegebenenfalls auch im Rechtsstreit durch Beweiserhebung zu klärenden, tatsächlichen Sachverhalt auch aufgrund seiner nachträglichen Ermittlung ankäme.

Für die Frist zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung indes ergibt sich auch aufgrund des vorprozessualen Verhaltens des Beklagten nichts Abweichendes gegenüber der allgemeinen vertraglichen Rechtslage. Der Beklagte kann sich weiterhin und auch im Prozess auf das Fehlen entsprechender ärztlicher Feststellungen berufen; der Kläger müsste demgegenüber das Vorhandensein derartiger Feststellungen behaupten und auch beweisen.

Hierfür bietet der Sachvortrag des Klägers mitsamt den vorgelegten und in Bezug genommenen Unterlagen sowie den angeordneten Beweisen keine hinreichende Grundlage.

Die von § 7 Nr. I 1 AUB 88 geforderten ärztlichen Feststellungen müssen als solche konkret und aktuell innerhalb der 15-Monats-Frist getroffen worden sein, sich über die Unfallursächlichkeit der festgestellten Befunde und grundsätzlich auch über deren Auswirkungen im Sinne einer voraussichtlich dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit verhalten (vgl. BGH VersR 1988 S. 286). Sie müssen grundsätzlich schriftlich getroffen worden sein, und zwar als solche ebenfalls innerhalb der 15-Monats-Frist (Senat VersR 1993 S. 1262). Erleichterungen im Sinne des Versicherungsnehmers kommen in Betracht hinsichtlich der konkreten Anforderungen an die gegenständliche Manifestation der Feststellungen im Sinne des Schriftlichkeitserfordernisses, die Bestimmung eines Invaliditätsgrads, ihre inhaltliche Richtigkeit und den Zugang beim Versicherer (vgl. BGH VersR 1988 aaO., 1997 S. 442, 1998 S. 175 = BGHZ 137, 174). Unter besonderen Umständen kann darüber hinaus nach Treu und Glauben

die ärztliche Feststellung unfallbedingter Dauerschäden ohne spezifische Invaliditätsprognose ausreichen (BGH NJW 1995 S. 2854, 2855 f. = BGHZ 130, 171).

Im vorliegenden Fall liegen vor lediglich zwei Schriftstücke mit dem Kopf "Dr. H. K." (Bl. 137 d.A. und in dem Anlagenkonvolut I zum Schriftsatz vom 30.11.1998, Bl. 30 ff. d.A.), ferner das Schreiben Dr. A. (Bl. 47 f. d.A.), ohne die dort in Bezug genommenen Anlagen; ferner wird in den Schreiben der Neurochirurgischen Universitätsklinik (Bl. 9 f. d.A.) und dem Gutachten Prof. Dr. E. (Bl. 11 ff. d.A.) auf in dem 15-Monats-Zeitraum erhobene Befunde ohne Angabe genauerer Einzelheiten Bezug genommen.

Diese Unterlagen genügen nicht den Anforderungen an eine ärztliche Invaliditätsfeststellung im Sinn der vorstehend wiedergegebenen Grundsätze. Eigene Wahrnehmungen des Dr. K. zu gerade unfallbedingten Dauerschäden finden sich in den betreffenden schriftlichen Ausführungen nicht; gerade die Syringomyelie wird dort nicht als unfallbedingt dargestellt. Dr. A. lässt die Frage der Unfallbedingtheit der festgestellten Befunde ebenso wie die Frage einer voraussichtlich unbestimmten Dauer offen.

Soweit, wie erwähnt, auf andere, nicht vorliegende Befunde Bezug genommen wird, kann ebenfalls eine zuverlässige Aussage weder zu einem Unfallzusammenhang noch zu einem Dauerschaden festgestellt werden.

Nach diesem Gesamtbild ergibt sich eindeutig, dass im Sinne der dargestellten Anforderungen hinreichende Feststellungen zu unfallbedingten Dauerschäden nicht vorliegen, zudem jedenfalls auch nicht im Sinne vorliegender schriftlicher Unterlagen. Damit ist den vertraglichen Anforderungen betreffend die erforderliche ärztliche Invaliditätsfeststellung nicht genügt.

Die Berufung auf die Verfristung kann dem Beklagten auch nicht unter Heranziehung der Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs NJW 1995 S. 2854 verwehrt werden. Hiernach kann unter besonderen Umständen im Ergebnis das Vorliegen der Feststellung eines unfallbedingten Dauerschadens als solchen auch ohne ausdrückliche Feststellungen zur Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung in dem Sinne ausreichen, dass dem Versicherer die Einrede der Arglist entgegenzuhalten wäre, wenn er allein das Fehlen von Aussagen zur Dauer des Schadens beanstandete. Nach dem in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs mitgeteilten Sachverhalt war jedoch in dem entschiedenen Fall die Dauerhaftigkeit der festgestellten Schäden als solche geradezu offensichtlich; allein hieran knüpfte nach dem Verständnis des Senats denn auch die Wertung des Bundesgerichtshofs an, dass die Geltendmachung des Fehlens ausdrücklicher Feststellungen hierzu rechtsmissbräuchlich sei. Aus der Sicht des Senats beanspruchen die Überlegungen der betreffenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs entsprechend auch nur für vergleichbare Sachverhalte über den Einzelfall hinausgehende Geltung.

Im vorliegenden Fall fehlt es an derartigen Voraussetzungen für den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs. Soweit, wenn überhaupt, Aussagen zur Ursächlichkeit des behaupteten Unfalls für festgestellte Gesundheitsschäden getroffen werden, ist deren Dauerhaftigkeit, im Sinne von Invalidität, weder festgestellt noch als solche offensichtlich. Für die in Betracht kommenden Frakturen ist allein die betreffende Aussage in den Texten "Dr. K." im Hinblick auf eine entsprechende Invalidität nicht aussagekräftig; ohne dass es besonderer Sachkunde bedürfte, sieht sich der Senat jedenfalls imstande, angesichts der unbeantwortet bleibenden Frage nach einer möglichen Ausheilung zu verneinen, dass ein offensichtlicher Dauerschaden insoweit vorläge. Was die Syringomyelie angeht, sprechen zwar die vorliegenden Unterlagen dafür, einen irreversiblen Gesundheitsschaden anzunehmen, was auch, unter Zuhilfenahme medizinischer Sachkunde, eine Einstufung als "offensichtlichen" Dauerschaden im vorerörterten Sinne rechtfer-

tigen könnte. Indes fehlt es insoweit an jeglicher Feststellung einer Verursachung durch den behaupteten Unfall.

Der Senat sieht deshalb im Ergebnis auch keinen Raum dafür, in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Beklagten die Berufung auf das Fehlen fristgerechter ärztlicher Feststellungen nach Treu und Glauben zu verwehren.

Eine hinreichende Erfolgsaussicht der Berufung ist damit insgesamt zu verneinen. Das Prozesskostenhilfegesuch ist zurückzuweisen.